

Vorlage Stadtparlament

Datum	18. August 2026
Beschluss Nr.	1799
Aktenplan	152.15.12 Stadtparlament: Interpellationen

Interpellation Oliver Wick, Beat Rütsche: Polizeiaufgaben in privater Hand: Umfang, Anreize, Kontrolle; schriftlich

Oliver Wick und Beat Rütsche sowie 31 mitunterzeichnende Mitglieder des Stadtparlaments reichten am 26. Mai 2026 die beiliegende Interpellation «Polizeiaufgaben in privater Hand: Umfang, Anreize, Kontrolle» ein.

Der Stadtrat beantwortet die Interpellation wie folgt:

1 Ausgangslage

Am 1. November 2024 traten in der Stadt St.Gallen neue Regelungen zum Parkieren in Kraft. Neben anderweitigen Gebührenanpassungen wurde dabei insbesondere auch das regelmässige Nachtparkieren in der Erweiterten Blauen Zone (EBZ) gebührenpflichtig.¹ Die Nachtparkiergebühr ist im Rahmen einer entsprechenden Bewilligung dann zu entrichten, wenn in der EBZ regelmässig zwischen 19 und 08 Uhr parkiert wird. Regelmässigkeit liegt vor, wenn das Fahrzeug mindestens zweimal pro Woche über Nacht in der Erweiterten Blauen Zone parkiert wird.² Bei Widerhandlung muss mit einer Ordnungsbusse von CHF 100 gerechnet werden.³

Betreffend Nachtparkiergebühr wurde in der Vorlage an das Stadtparlament⁴ festgehalten, dass aufgrund fehlender personeller Ressourcen entsprechende Kontrollen nicht durch die Stadtpolizei vollzogen werden könnten. Die Kontrollen sollten daher an geeignete Dritte bzw. Private übertragen werden. Alle weiteren Verfahrensschritte, einschliesslich der Ordnungsbussenerhebung, werden durch die Stadtpolizei vorgenommen.

¹ Vgl. Medienmitteilung ["Nachtparkieren wird ab dem 1. November 2024 gebührenpflichtig"](#) vom 22. Oktober 2024.

² Vgl. Art. 10a Parkierreglement (SRS 712.2).

³ Vgl. Ziff. 21.14 im Anhang der kantonalen Strafprozessverordnung (SGS 962.11).

⁴ «Nachtrag III zum Reglement über das Parkieren auf öffentlichem Grund vom 28. November 2006 (Parkierreglement; SRS 712.2)» [Vorlage Stadtparlament vom 27. Juni 2023, Nr. 2956](#); vom Stadtparlament unverändert beschlossen am 22. August 2023.

2 Beantwortung der Fragen

1. *Auf welche kantonalen und kommunalen Rechtsgrundlagen stützt sich die Auslagerung hoheitlicher Aufgaben an Private, und in welchen Bereichen macht die Stadt heute davon Gebrauch (inkl. beauftragte Firmen, Volumen und Vertragslaufzeiten)?*

Gemäss Art. 126 des Gemeindegesetzes (GG)⁵ kann die Gemeinde öffentliche Aufgaben mit Leistungsvereinbarung an Private übertragen (Abs. 1 Bst. b). Wenn hoheitliche Befugnisse übertragen werden, ist hierfür ein Reglement zu erlassen (Abs. 2). «Hoheitliches Verwaltungshandeln ist einseitiges staatliches Handeln, das sich aus der Überordnung des Staates, seiner Anordnungs- und Zwangsbefugnis gegenüber Privaten ergibt.»⁶

Gemäss Art. 49 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Straf- und Jugendstrafprozessordnung⁷ können Polizei- und Kontrollorgane von Kanton und Gemeinden bei bestimmten Übertretungen des kantonalen und kommunalen Rechts eine Ordnungsbusse erheben. Die Strafprozessverordnung⁸ präzisiert in Art. 10, dass zur Erhebung von Ordnungsbussen nach ihrem Anhang die «Organe des Staates sowie die Angehörigen des Grenzwachtkorps im Rahmen ihres Aufgabenbereichs» ermächtigt sind. Das städtische Reglement über die Zuständigkeit bei der Erhebung von Ordnungsbussen⁹ weist (neben der Stadtpolizei) auch den Dienststellen Bevölkerungsdienste und Amt für Baubewilligungen bestimmte Zuständigkeiten zu.

Die Kontrolle der nachts in der EBZ abgestellten Fahrzeugen stellt eine Aufgabe dar, die gestützt auf Art. 126 Abs. 1 GG Privaten übertragen werden kann. Da es bei der blossen Kontrolle bleibt und darüber hinaus keine weiteren Schritte, insbesondere auch keine Anordnungen gegenüber Privaten, vorgenommen werden, liegt keine hoheitliche Tätigkeit vor. Für die Aufgabenübertragung bedarf es daher keines besonderen Reglements.

Mit der Kontrolle der in der EBZ während der Nacht abgestellten Fahrzeuge wurde die Securitas AG beauftragt. Die Vereinbarung wurde im Jahr 2024 befristet bis November 2026 abgeschlossen, mit der Absicht, sie anschliessend unbefristet weiterzuführen und eine Kündigungsmöglichkeit vorzusehen. Die Securitas AG hat pro EBZ-Sektor viermal pro Jahr Kontrollen durchzuführen. Innerhalb einer Woche sind dabei jeweils zwei Kontrollgänge im betreffenden Sektor erforderlich. Dies entspricht insgesamt acht Kontrollgängen pro EBZ-Sektor und Jahr. Die nächtlichen Kontrollen sind jeweils zwischen 22 und 6 Uhr durchzuführen.

2. *Welche vertraglichen Auflagen, Schulungsanforderungen und Zielvereinbarungen bestehen für die mit der Parkraumkontrolle beauftragten Privaten, und enthalten die Verträge quantitative Vorgaben?*

⁵ sGS 151.2.

⁶ Häfelin U., Müller G. & Uhlmann F. (2020). Allgemeines Verwaltungsrecht, 8. Auflage, Zürich/St.Gallen, Rz 30 f..

⁷ sGS 962.1.

⁸ sGS 962.11.

⁹ SRS 920.2.

Die Kontrolltätigkeit der Securitas AG beinhaltet das Scannen der Kennzeichen der parkierten Fahrzeuge mittels Kontrollapp (ParkingCheck). Vorab ist festzustellen, ob beim zu überprüfenden Fahrzeug eine physische Bewilligung vorhanden ist.¹⁰ Bei Fahrzeugen mit ausländischen Kennzeichen, welche über keine Nachtparkierbewilligung verfügen, ist zusätzlich eine Fotoaufnahme des Fahrzeuges mit Kennzeichen erforderlich.¹¹ Zu den kontrollierten Kennzeichen wird automatisch eine Excel-liste zuhanden der Stadtpolizei generiert, welche für die weiteren Überprüfungen und Verfahrensschritte zuständig ist. Die Securitas AG hat dafür zu sorgen, dass sie über entsprechend ausgebildetes Kontrollpersonal verfügt und dieses mit einer auf dem Smartphone installierten Kontrollapp (ParkingCheck) ausgerüstet ist. Sie hat sich zur Verschwiegenheit und dem Datenschutz verpflichtet. Über die erwähnten Kontrollvorgaben hinaus bestehen gegenüber der Securitas AG keine quantitativen Vorgaben.

3. Wie werden die beauftragten Firmen entschädigt, bestehen mengen- oder erfolgsabhängige Vergütungselemente, und wie schliesst der Stadtrat Fehlanreize aus?

Die Securitas AG wird für ihre Tätigkeit mit einem Fixbetrag entschädigt. Es bestehen keine mengen- oder erfolgsabhängigen Vergütungselemente.

4. Kann der Stadtrat die Anzahl Kontrollgänge und ausgestellten Bussen vor (2022/2023) und nach der Teilrevision (2024/2025) — aufgeschlüsselt nach Zone — gegenüberstellen, und wie verträgt sich eine allfällige Ausweitung mit der damaligen Zusicherung gegenüber Öffentlichkeit und Kommission?

Im Jahr 2022 wurden die weissen Parkfelder im Stadtzentrum während 24 Stunden gebührenpflichtig. Per November 2024 wurden (neben dem neu eingeführten gebührenpflichtigen Nachtparkieren in der EBZ) auch die anderen weissen Parkfelder auf Stadtgebiet rund um die Uhr gebührenpflichtig. Die weissen Parkfelder sowie die EBZ werden bis 22 Uhr in erster Linie durch die Sicherheitsassistentinnen und -assistenten der Stadtpolizei kontrolliert. Nach 22 Uhr bis 6 Uhr übernimmt seit dem Jahr 2024 die Securitas AG die Kontrolle in der EBZ. Die Kontrolle der weissen Parkplätze obliegt nach 22 Uhr den Dienstsektionen der Stadtpolizei. Vergleichswerte zu den Kontrollgängen vor und nach den rechtlichen Anpassungen liegen keine vor. Bei den Sicherheitsassistentinnen und -assistenten werden die Kontrollgänge zwar vermerkt, infolge eines im März 2025 erfolgten Systemwechsels bei der Zeiterfassung und Dienstplanung können die davor vorgenommenen Kontrollgänge allerdings nicht mehr erhoben werden. Es kann jedoch festgehalten werden, dass keine Intensivierung der Kontrollen stattgefunden hat.

¹⁰ Im Fahrzeug etwa aufgelegte EBZ-Tagesbewilligungen oder Parkkarten für behinderte Personen können über die Kontrollapp nicht abgerufen werden.

¹¹ Beim Scannen ausländischer Kontrollschilder erfolgt keine Landeszuweisung.

Die Bussen haben sich wie folgt entwickelt:

Bussen¹²	EBZ		Weisse Parkplätze		Nachtparkierung EBZ		Total	
	Anzahl	CHF	Anzahl	CHF	Anzahl	CHF	Anzahl	CHF
2020	5'795	267'160	26'516	1'085'280	0	0	32'311	1'352'440
2021	5'052	235'960	26'579	1'085'040	0	0	31'631	1'321'000
2022	5'152	240'140	36'773	1'506'700	0	0	41'925	1'746'840
2023	4'471	210'460	31'503	1'293'400	0	0	35'974	1'503'860
2024	4'662	216'140	34'038	1'393'000	40	4'000	38'740	1'613'140
2025	5'154	237'260	34'337	1'399'620	482	48'200	39'973	1'685'080
2026*	2'799	129'060	17'407	712'100	223	22'300	20'429	863'460

**laufendes Jahr bis und mit Juni*

Die Stadtpräsidentin:
Maria Pappa

Der Stadtschreiber:
Manfred Linke

Beilage:
▪ Interpellation vom 26. Mai 2026

¹² Bussen werden nach Strassen erfasst. Eine Aufschlüsselung in Zonen ist nicht möglich respektives müsste jede Busse manuell einer Zone zugeordnet werden.